



Die Wiesentäler Gemeinschaftsfabrikordnung von 1837 Eine Textquelle zur Behandlung der Industrialisierung und ihrer sozialen Auswirkungen

Bearbeitet von Rudolf Steiner

Vorwort

Mit dem Eintritt in den preußischen Zollverein vollzog sich ein Dekorations- und Stückwechsel in unserem Tal, wie er zum zweitenmal kaum denkbar ist. Das ganze bürgerliche, soziale, ökonomische, gesellige, finanzielle und gemütliche Leben der Gegend wurde ein anderes, neues und ungewohntes. Neue Fabriken, Maschinen, Kapitalien, Berufsarten, Menschen und Arbeiter überfluteten das Tal, veränderten die Lebensweise der Bevölkerung und beleuchteten nachts aus tausend Fabrikfenstern eine Gegend, die vorher nur vom Mond beschienen war.¹

Mit diesen Worten beschrieb der Lörracher Arzt Eduard Kaiser in seinen Lebenserinnerungen rückblickend den Industrialisierungsprozess im Wiesental. Sehr schnell wird einem dabei klar, dass nicht alleine das äußere Erscheinungsbild der Gegend rechts und links des Flusses Wiese, sondern auch und vor allem das Leben der dort ansässigen Menschen einem dramatischen Wandel unterworfen war. Im Folgenden soll nach einer kurzen Darstellung des Industrialisierungsprozesses im Wiesental auf die Arbeits- und Lebensbedingungen zu jener Zeit eingegangen werden. Besonders verdeutlicht werden diese Verhältnisse durch unsere Textquelle – eine aus dem Jahre 1837 stammende gemeinschaftliche Fabrikordnung mehrerer Wiesentäler Textilfabrikanten, die sich für die Behandlung des Themas *Industrialisierung und Soziale Frage* hervorragend eignet.²

Die Industrialisierung des Wiesentals

Verbindet man mit der Industrialisierung Deutschlands allgemein die Schwerindustrie als Führungssektor, so treffen wir im Wiesental auf eine andere, bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts hinein dominierende Branche, nämlich die Herstellung und Veredelung von Textilien. Bereits im Mittelalter wurden die vor Ort vorhandenen Rohstoffe Flachs, Hanf und Wolle in häuslicher Arbeit gesponnen und zu Stoffen gewoben. Zu einem ausgeprägten Handel mit Textilprodukten kam es aber erst mit der Produktion über den eigenen Bedarf hinaus. So formierte sich vorwiegend im oberen Bereich des Wiesentals eine gewisse *Hausindustrie*, die zahlreichen Bauernfamilien zusätzliches Einkommen versprach. Die nahegelegene Handelsstadt Basel wurde zum Umschlagplatz der Wiesentäler Textilien. Seit dem 18. Jahrhundert wurden auch Rohstoffe aus Übersee, vor allem Baumwolle, bezogen und über Zwischenhändler, so genannte *Ferger*, zu den entlegenen Hausindustriebetrieben

gebracht. Die fertigen Erzeugnisse nahmen die Zwischenhändler gegen Zahlung eines entsprechenden Entgelts zum Weiterverkauf nach Basel mit. So entstand im Laufe der Zeit zwischen der Handelsmetropole am Rheinknie und dem noch schwach strukturierten Tal ein reger Austausch von Waren und Rohmaterialien.

Während sich die genannten Hausindustriebetriebe hauptsächlich im oberen Wiesental herausbildeten, wurden im unteren Talbereich im Verlauf des 18. Jahrhunderts Manufakturen gegründet, also Betriebe, in denen große Mengen an Textilien in ausschließlicher Handarbeit hergestellt und/oder veredelt (bedruckt und gefärbt) werden konnten. Diese entstanden in privater Initiative, jedoch unter massiver Unterstützung der markgräflichen Regierung. Die unter Ernst Friedrich von Leutrum, Landvogt im Oberamtsbezirk Rötteln, vertretene physiokratische Auffassung, die Landwirtschaft fördern zu müssen, stand der *moderneren* merkantilistischen Idee Markgraf Carl Friedrichs entgegen, Handel und Gewerbe sowie die aufkeimende Industrie zu unterstützen und über die Mehrausfuhr von Waren (Exportüberschuss) eine aktive Handelsbilanz zu erzielen. Zur Finanzierung der enormen Ausgaben des absolutistischen Staates sollte eine volle Staatskasse gewährleistet sein. Freiherr Gustav Magnus von Wallbrunn, seit 1748 Nachfolger von Leutrums, betrieb deshalb im Raum Lörrach eine Politik der gezielten Ansiedlung von Industrie und Gewerbe.³

Eine aus dem Jahre 1682 stammende Stadtrechtsurkunde, die Händlern und Gewerbetreibenden mit zahlreichen Privilegien – etwa der freien Religionsausübung, der Freizügigkeit, der Marktfreiheit oder der Befreiung von gewissen Abgaben – eine Ansiedlung *schmackhaft* machen sollte, war aus bislang ungeklärten Gründen in Vergessenheit geraten.⁴ Da sich die gewünschte wirtschaftliche Entwicklung somit nicht einstellte, initiierte von Wallbrunn 1752 ein neuerliches markgräfliches Patent, verbunden mit zahlreichen Sonderrechten. Dieses zeigte bereits im folgenden Jahr mit der Gründung einer *Cotton-Druckerey oder Indienne-Fabrique*⁵ durch den Berner Kaufmann Johann Friedrich Küpfer einen ersten Erfolg. An diesem Beispiel wird sehr deutlich, wie dringend der markgräflichen Regierung die konsequente Industrieansiedlung war, denn Küpfer war als erklärter Gegner der Aristokratie und als Verfechter von liberalem und demokratischem Gedankengut in Bern des Hochverrats angeklagt und des Landes verwiesen worden. In der Literatur wird mehrfach die Meinung vertreten, dass die im 18. Jahrhundert in der Schweiz praktizierte Intoleranz gegenüber politisch Andersdenkenden ein nicht unerheblicher Faktor bei der Industrialisierung der Stadt Lörrach und deren Nachbargemeinden gewesen sei.⁶

Die von Vertretern der Gemeinde Lörrach angestrebte und von Landvogt von Wallbrunn unterstützte neuerliche Stadtrechtsverleihung erfolgte im Jahre 1756. Parallel dazu wurde eine markgräfliche Werbeschrift für die Stadt Lörrach veröffentlicht, die die Vorteile der Stadt als Wirtschaftsstandort jedermann bekannt machen sollte. Dieses merkantilistische *Stadtmarketing*, das den Titel *Benachrichtigung die Stadt Lörrach betreffend* trug und nicht nur in deutscher, sondern auch in französischer Sprache (*Avertissement concernant la ville de Lörrach*) gedruckt wurde, erschien in einer Auflage von mehreren 100 Exemplaren. Durch die dargebotenen Vorteile wurden in der Hauptsache Textilienhändler und -gewerbetreibende angesprochen. Es wurde nicht nur auf die vorhandenen Rohstoffe Flachs und Hanf sowie die Schopfleimer Bleiche mit deren Zweigstelle in Lörrach hingewiesen, sondern auch auf die vorteilhaften Möglichkeiten des Handels mit der Schweiz (Basel, Zurzacher Messe), dem Elsass (Straßburger Messe) und mit Oberitalien. Zudem wurden die Wasserkraft der Wiese als Energiequelle sowie das vorhandene qualifizierte Arbeitskräftepotential genannt.⁷

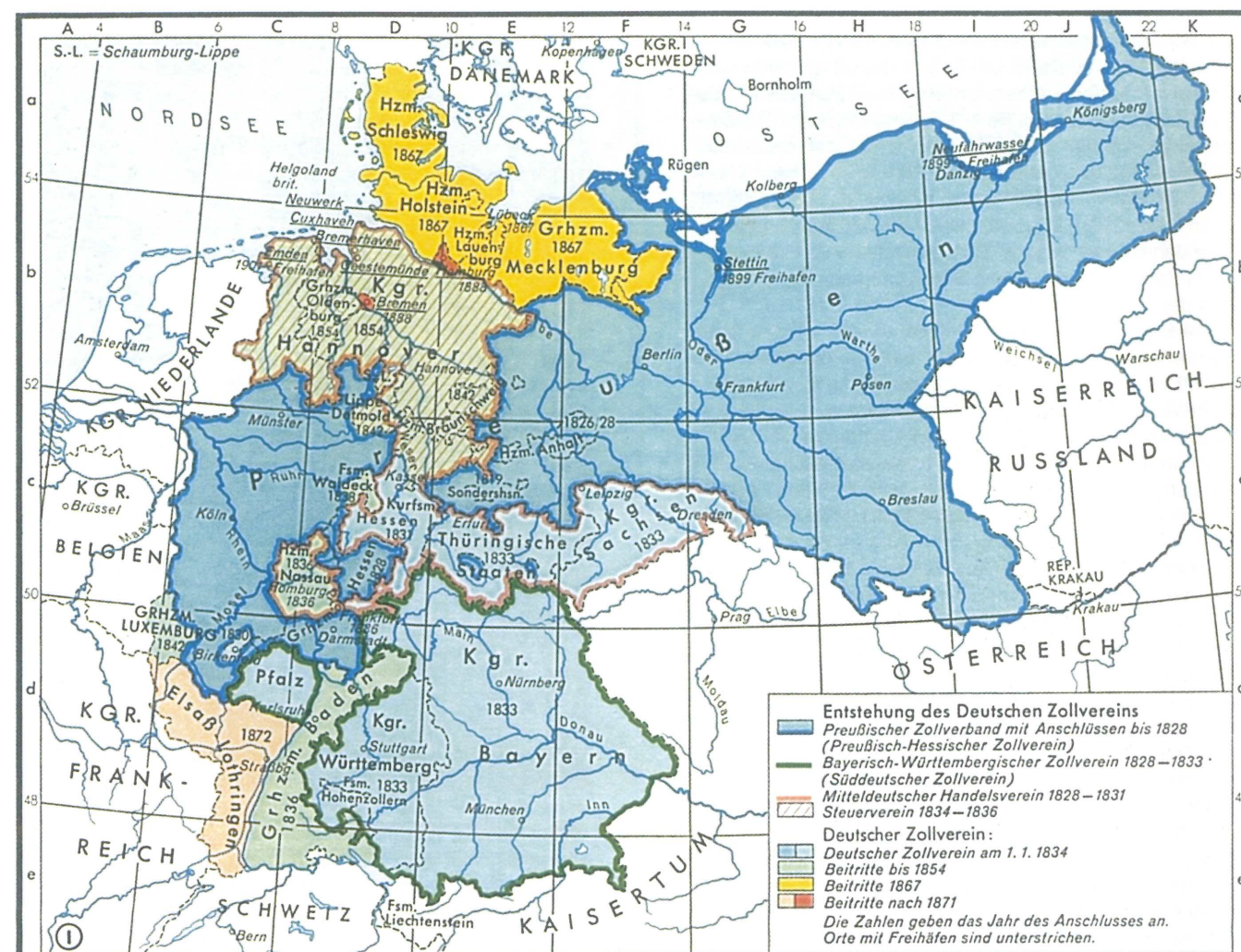
Interessant ist die in der Literatur vertretene These, dass ähnlich der industriellen Entwicklung Großbritanniens und der Schweiz auch im unteren Wiesental eine enge Ver-

bindung zwischen Protestantismus und kapitalistischer Wirtschaftsweise bestanden habe. Dadurch sei die im Vergleich zum oberen Talbereich mit überwiegend katholischer Bevölkerung schnellere Industrialisierung des unteren Wiesentals zu erklären. Hintergrund dieser Behauptung ist die von Max Weber vertretene Auffassung, dass Arbeit gottgewollt, ja sogar der *von Gott vorgeschriebene Selbstzweck des Lebens* überhaupt sei.⁸ Darin bestünde unzweifelhaft eine wesentliche Triebfeder für unternehmerisches Handeln. Belegt werde dies vor allem durch die Offenheit der Bevölkerung des unteren Wiesentals für neueste technische und organisatorische Entwicklungen hauptsächlich aus der Schweiz.⁹

Zwar hatten einige wenige Unternehmen die miserablen Zustände der napoleonischen Besatzung sowie der folgenden Befreiungskriege überstanden, und die meisten vorwiegend im oberen Tal befindlichen Hausindustriebetriebe existierten ebenfalls noch, doch eine Industrialisierung im eigentlichen Sinne hatte bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht stattgefunden. Dies sollte sich, wie wir eingangs durch unseren Zeitzeugen Eduard Kaiser erfahren haben, mit dem Beitritt Badens zum Deutschen Zollverein im Jahre 1836 ändern. Bedeutsam war in diesem Zusammenhang einerseits die eher nachteilige



Bereits vor der eigentlichen Industrialisierung des Wiesentals waren die dort ansässigen Menschen mit der Herstellung von Textilien vertraut. Wie im Bild aus der Zeit um 1900 gezeigt, wurde die Wolle in Handarbeit mit Haspel und Kunkel im Wohnzimmer gesponnen und anschließend auf hölzernen Webstühlen zu Stoffen gewoben. Hauptsächlich im oberen Talbereich entstanden so im Laufe der Zeit etliche Hausindustrie-Betriebe. Nach einer Fotografie von M. Ferrars, Freiburg im Breisgau. Vorlage: *Der Schwarzwald* von Ludwig Neumann, Bielefeld/Leipzig 1911, Seite 27



Die wirtschaftliche Einigung Deutschlands im 19. Jahrhundert.

Vorlage: Putzger – Historischer Weltatlas, 103. Auflage, © 2001, Cornelsen Verlag, Berlin, Seite 136

Randlage des Wiesentals gegenüber dem restlichen badischen Land und die dafür äußerst günstige Position gegenüber der Schweiz – genauer gesagt zur Stadt Basel – da sich das Tal schließlich nach dieser Handelsmetropole hin öffnet. Andererseits spielte die nunmehr ins gerade Gegenteil verkehrte Außenhandelspolitik Badens eine wichtige Rolle. Der schon erwähnte rege Güteraustausch an der badisch-schweizerischen Grenze wurde seit den 1820er Jahren durch schrittweise Steigerung der Einfuhrzölle seitens des Großherzogtums zunehmend erschwert. Den Höhepunkt dieser Entwicklung bildete die im Zuge des (zögerlichen)¹⁰ Beitritts Badens zum Zollverein verbundene Politik der hohen Zölle. Unerwarteterweise hatte dies aber nicht den vollkommenen Abbruch der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Schweiz und dem für sie günstig gelegenen Tal zur Folge, sondern im Gegenteil eine wirtschaftliche Verflechtung, wie sie enger nicht hätte sein können. Zunehmend zeichnete sich ein Kapitaltransfer von der Schweiz nach dem Badischen Oberland in der Weise ab, als im Wiesental und am Hochrhein Filialbetriebe der bisherigen Schweizer Handelspartner gegründet wurden. Die hohen Zölle waren somit auf geschickte Art und Weise umgangen worden. Damit konnten die Schweizer Handelsverbindungen nach Süddeutschland gesichert werden. Gleichzeitig stand den Filialbetrieben nunmehr ein zollfreies Absatzgebiet bis nach Königsberg (Pr) mit großen Entwicklungspotentialen offen. Die Bedeutung dieser Handelsbeziehungen für die Schweiz wird deutlich, wenn man bedenkt, dass nahezu

90 Prozent der Schweizer Exporte in Mitgliedstaaten des Deutschen Zollvereins erfolgten.¹¹

Industrie-Pioniere jener Tage waren unter anderem auch die in unserer Fabrikordnung genannten Unternehmer, wengleich sie ihre Betriebe – wohl in Erwartung des bevorstehenden Beitritts Badens zum Zollverein – teilweise schon vor 1836 gegründet hatten. Bereits 1835 erhielt der Basler Unternehmer Felix Sarasin-Heußler die Genehmigung zur Errichtung einer Baumwollspinnerei und -weberei in Haagen, nachdem er von den Basler Fabrikanten Debarry und Bischoff ein entsprechendes Gelände mit Gebäude samt Wassernutzungsrecht erworben hatte. In den Jahren 1834/35 ließ sich der Basler Major Wilhelm Geigy-Lichtenhahn mit seiner Baumwollspinnerei und -weberei auf der Gemarkung der Gemeinde Steinen nieder. In Hölstein entstand auf Initiative des ebenfalls aus Basel stammenden Louis Merian zunächst eine Textilmaschinenfabrik, die in der Folgezeit um eine Spinnerei und eine Weberei erweitert wurde. Der aus der preussischen Rheinprovinz (Born bei Hückeswagen) stammende und durch Heirat mit einer reichen Bürgerstochter in die Schweiz gelangte Friedrich vom Hove hatte schon 1832 zusammen mit dem Basler Fabrikanten Arntz die Genehmigung für die Errichtung einer gemeinsamen Wolltuchfabrik in Brombach erhalten. Dieses Unternehmen musste jedoch im Verlauf des Jahres 1837 wegen Zahlungsunfähigkeit aufgegeben werden. Aus diesem Grunde erscheint im Kopf der Fabrikordnung, die noch im Januar

desselben Jahres erlassen wurde, die alte Handelsbezeichnung. Vom Hove machte sich im September 1838 mit der Errichtung einer Tuchfabrik in Lörrach selbständig. Das wohl älteste und traditionsreichste Unternehmen war aber zweifellos die Stoffdruckerei des Peter Köchlin in Lörrach. Hierbei handelte es sich um das Nachfolgeunternehmen der bereits erwähnten 1753 gegründeten Manufaktur des Johann Friedrich Küpfer. Seit 1819 befand sich das gesamte Unternehmen im Besitz der Familie Köchlin und avancierte Ende der 1820er Jahre sogar zum größten Arbeitgeber im Großherzogtum Baden.¹² Noch viele weitere Unternehmen entstanden in der Zeit nach 1835.

Die Bedingungen für die Ansiedlung von Textilbetrieben im Wiesental waren, wie im Kontext der markgräflichen Werbeschrift von 1756 bereits erwähnt, sehr gut. Das Wasser der Wiese sowie nachträglich gebauter *Gewerbekanäle* ermöglichte den Antrieb von Turbinen und damit die Inangsetzung neuartiger Maschinen zur Textilverarbeitung. An qualifizierten Arbeitskräften mangelte es den neuen Fabrikherren im Wiesental ebenfalls nicht, denn vor allem die im oberen Tal ansässige Bevölkerung war im großen und ganzen mit der Herstellung von Textilien, wenn auch nur in Handarbeit oder mit Hilfe mechanischer Webstühle, befasst. Sie besaß somit die notwendige Vertrautheit mit den Rohstoffen (Flachs und Hanf), welche überdies vor Ort angebaut wurden, sowie mit den notwendigen Produktionsschritten (Spinnen, Weben, Bleichen, Färben). Dieses Arbeitskräftepotential nahm infolge der fortschreitenden Industrialisierung des unteren Talbereichs massiv zu, da durch die mengenmäßig umfangreichere und preisgünstigere Produktion den Hausindustriebetrieben im oberen Tal Stück für Stück die Existenzgrundlage entzogen wurde.

Mit der vermehrten Gründung Schweizer Filialunternehmen hatte im Wiesental also die eigentliche Industrialisierung stattgefunden. Das Tal wurde zu einem Zentrum der Textilindustrie Badens und Lörrach zum Hauptort dieser Landschaft. Von den ansässigen Menschen wurde dies wegen der zur Verfügung stehenden Arbeitsplätze als Segen empfunden, jedoch stellten sich sehr bald spürbare Veränderungen im sozialen Gefüge des Tals ein. Auf einige Aspekte dieser Veränderungen soll im Folgenden eingegangen werden.

Soziale Auswirkungen der Industrialisierung im Wiesental

Bevölkerungswachstum

Im Verlauf des 19. Jahrhunderts war die Bevölkerung in den sich industrialisierenden Talgemeinden zum Teil sehr stark angestiegen. Statistiken belegen etwa für die Gemeinde Fahrnau von 1813 bis 1905 eine Verneunfachung der Einwohnerzahl und für Lörrach eine Verfünffachung. Demgegenüber hatte sich die Bevölkerung in den schlechter strukturierten, nicht industrialisierten Räumen nur unwesentlich verändert. Teilweise konnte sogar ein negativer Bevölkerungssaldo verzeichnet werden (zum Beispiel Wieden, Pfaffenberg).¹³ Für diese Entwicklung lassen sich mehrere Gründe anführen: Wie erwähnt wurde den Hausindustriebetrieben durch die massive Konkurrenz im unteren Tal derart der Absatz erschwert, dass viele von ihnen aufgeben mussten. Die dabei freiwerdenden Arbeitskräfte konnten allerdings nicht vor Ort eine neue Anstellung finden, sondern nur bei der ungeliebten Konkurrenz – den großen Industriebetrieben. Dies hatte eine deutliche Abwanderungsbewegung von den oberen zu den unteren Talgemeinden zur Folge. Ein wei-

terer wichtiger Grund lag in den nur geringen Verdienstmöglichkeiten im Handwerk sowie in der Landwirtschaft. Vor allem die kleinbäuerlichen Betriebe des oberen Wiesentals stürzten in den Hungerjahren 1847/48, als die Ernte (vor allem die Kartoffelernte) miserabel ausgefallen war, in existenzielle Not. Hunger, Arbeitslosigkeit, die Gefahr der totalen Verelendung vor Augen, suchten diese Menschen nach Verdienstmöglichkeiten im unteren Wiesental. Die Erkenntnis, dass sich für sie auf diese Weise die Verhältnisse nicht von heute auf morgen und wenn, dann nur sehr unwesentlich verändern würden, kam für die meisten in der Regel sehr spät. Wer aber selbst in den großen Textilindustriebetrieben keinen Arbeitsplatz fand, sah als einzige Alternative oft nur noch die Auswanderung nach Amerika. Der bereits zitierte Eduard Kaiser hatte auch diese Zusammenhänge erkannt und in seinen Lebenserinnerungen festgehalten:

Der Ackerbau trat zurück, die Dörfer an der Wiese vergrößerten sich, eine unbekannt, unberechenbare Bevölkerung von (...) armen Schwarzwäldern drängte herein, (...). Das Kleingewerbe begann zu siechen und zu schwinden, der Kleinbauer mit den Seinigen entzog sich seinem schweren Beruf, ging als Tagelöhner in die Fabriken und verlor den treuen Boden unter seinen Füßen. Viele Bauern wanderten nach Amerika aus und verkauften ihre Gütertermine an die Kapitalisten der Gegend.¹⁴

Arbeiterwohnungsbau

Der permanente Zuzug von arbeitsuchenden Menschen in die prosperierenden Talgemeinden führte dort zu einem akuten Mangel an Wohnraum. Bereits Ende der 1840er Jahre war in Mühlhausen die *Cité Ouvrière*, eine Arbeiterwohnsiedlung, entstanden, und 1851 wurde in Basel ein Preisausschreiben zur Gewinnung von Entwürfen für Arbeiterwohnungen veranstaltet. Die ersten Arbeiterwohnhäuser in Lörrach wurden 1856 unter Léon Baumgartner (Direktor der Manufaktur Koechlin) zwischen Lörrach und Stetten errichtet. In mehreren Bebauungsphasen entstand bis in die 1870er Jahre hinein das Wohngebiet *Neustetten*. Von 1887 bis 1898 errichtete die Koechlin-Baumgartner & Cie. AG im Gewann *Wölblin*¹⁵ eine zweite große Arbeiterwohnsiedlung. Neben der KBC waren aber auch andere Textilunternehmer mit der Errichtung derartiger Häuser befasst, so die Gebrüder Großmann auf der gegenüberliegenden Seite der heutigen Bonifatius-Kirche (heutige Bonifatius-Apotheke) sowie die Firma Sarasin & Cie. gegenüber dem Bahnhof etwa an der Stelle, an der sich das heutige Landratsamt sowie die Post befinden. Die Villa der Fabrikantenfamilie Sarasin hatte sich an der Stelle befunden, wo das Lörracher Rathaus heute steht. Die Wohnbedingungen waren eher mangelhaft, wenn man bedenkt, dass in derartigen Häusern sechs bis neun oder noch mehr Familien wohnten und die einzelnen Wohnungen von mehreren Familien gleichzeitig genutzt werden mussten.¹⁶

Bei den von den Fabrikanten initiierten Projekten zum Arbeiterwohnungsbau stand nur in den seltensten Fällen die Absicht im Vordergrund, den Arbeitern deren weiten Weg zur Arbeitsstätte zu ersparen. Entscheidender war für die Fabrikanten die Möglichkeit, das Privatleben der eigenen Arbeiterschaft weitestgehend zu reglementieren und damit zu kontrollieren. Ein im Staatsarchiv Freiburg verwahrtes *Haus-Reglement* des Lörracher Unternehmens Heusler & Söhne aus dem Jahre 1873 gibt hierüber wertvollen Aufschluss.¹⁷ Dass diese Art der Einflussnahme ihre gewollte Wirkung nicht verfehlte, wird deutlich, wenn man sich mit einem 1913 von dem Lörracher Architekten Karl Scheidt erstellten Bericht zur Wohnsituation in Lörrach befasst. Die Arbeiterwohnungen seien im Vergleich zu den Privatwohnungen in



Friedrich vom Hove (1805–1883), gelernter Färber und Tuchmacher aus Born bei Hückeswagen im Oberbergischen Kreis, durch Heirat Basler Bürger, gründete 1838 die Tuchfabrik Lörrach AG.

Vorlage: Das Markgräflerland, Heft 1/1983, Seite 27

einem wesentlich besseren Zustand (auch hinsichtlich der Hygiene) gewesen, und die ansonsten in Lörrach übliche Untervermietung wurde bei diesen Wohnungen so gut wie gar nicht angetroffen.¹⁸

Kinderarbeit

Damit der Lebensunterhalt einer mehrköpfigen Familie dauerhaft gesichert war, mussten zusätzlich Kinder in den Fabriken arbeiten. Ihre Geschicklichkeit und ihre Körpergröße ließen sie für bestimmte Arbeiten geeigneter erscheinen als Erwachsene. Vielen Eltern war dabei der Fabriklohn ihrer Kinder weit wichtiger als deren Besuch einer öffentlichen Schule. Die Unternehmer, denen dieses Phänomen nicht verborgen geblieben war, errichteten deshalb ihrerseits eigene Fabrikschulen. So konnten die Kinder zum einen in der industriellen Produktion eingesetzt, andererseits aber auch im Sinne des Unternehmers zu *ordentlichen* künftigen Fabrikarbeitern erzogen werden – eine Leistung, die von den meisten Elternhäusern nicht erbracht wurde. Für viele Kinder war zudem, wie für die Eltern auch, ein mehr oder weniger langer und beschwerlicher Arbeitsweg verbunden. Zwar hatte der Staat immer wieder diverse Regelungen bezüglich der Kinderarbeit erlassen, von einer gänzlichen Aufhebung hatte er jedoch abgesehen. Der *Nachweisung der Zahl der am 8. Dezember 1893 in der Gemeinde Lörrach in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigten Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter* zufolge waren in der gesamten Lörracher Textilindustrie 1032 Jugendliche (95 männliche, 937 weibliche) aufgeführt.¹⁹ Im Juli 1878 wurden

die Unternehmer angewiesen, über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern Statistiken zu führen. Darin sollten unter anderem Angaben über das Alter, den Wohnort, die tägliche Arbeitszeit, die Pausen sowie die Art der Beschäftigung gemacht werden.²⁰ Aus einer solchen Aufstellung des Fabrikanten Wilhelm Conrad entnehmen wir für eine Arbeiterin (Tätigkeit: Geschirrflickerin) zwischen dem 12. und 14. Lebensjahr im Jahre 1880 eine tägliche Arbeitszeit von zehn Stunden und zusätzlich insgesamt 2 1/2 Stunden Pausen. Das Kind verbrachte also 12 1/2 Stunden pro Tag in der Fabrik.²¹

Veränderte Arbeits- und Lebensverhältnisse

Die Arbeit in den Fabriken nahm den überwiegenden Teil des Tages der Arbeiter in Anspruch. Das Privat- und Familienleben der Menschen dürfte folglich erheblich darunter gelitten haben, zumal der lange Weg zwischen Arbeitsstätte und Wohnort sowie die Ruhezeit zu Hause noch hinzugerechnet werden mussten. Die Arbeitszeit lag teilweise sogar über dem badischen Landesdurchschnitt. In Haagen verzeichnete man beispielsweise 1837 eine Arbeitszeit von 17 Stunden (sie sank bis 1861 auf 13 Stunden). Noch 1850 wurde bei Merian in Höllstein 17 Stunden pro Tag gearbeitet. Bei entsprechendem Arbeitsanfall wurden Kinder bis zu 18 Stunden täglich eingesetzt. Am niedrigsten lagen die Beschäftigungszeiten in den späten 1840er Jahren bei Koechlin-Baumgartner (KBC) in Lörrach mit zehn Stunden (Winter) und elf Stunden (Sommer). Der morgendliche und abendliche Weg der Arbeiter zwischen der Wohnung und der Arbeitsstätte war hierbei nicht mit eingerechnet. Arbeitsbeginn war in der Regel frühmorgens um sechs Uhr, Arbeitsende um 19 Uhr abends, wobei eine einstündige Mittagspause gewährt wurde. Anspruch auf Erholungsurlaub gab es nicht. So wirkte sich die Arbeit auf Dauer bei vielen gesundheitsschädigend aus.²² Zu diesen ohnehin menschenunwürdigen Verhältnissen kam der relativ geringe Lebensstandard infolge niedriger Löhne und relativ hoher Preise. Für viele Menschen, die in den Talgemeinden ihr berufliches Glück suchten, dürfte die Enttäuschung deshalb groß gewesen sein. Berichte über eine Massenarbeitslosigkeit wegen fehlender Stellenangebote liegen allerdings nicht vor. Trotz oder gerade wegen der insgesamt bescheidenen Lebensumstände der breiten Masse der Arbeiterschaft nahmen einige Unternehmer, basierend auf einer nicht schriftlich fixierten, aber dennoch vorhandenen sozialen Verantwortung, zahlreiche Stiftungen vor. Fabrikschulen für die Kinder der Arbeiter wurden gegründet, Spitäler errichtet und ausgebaut sowie gewisse Kranken- und Rentenversicherungen geschaffen.²³ Diese Maßnahmen waren dazu geeignet, das Schicksal eines Teils der Arbeiter zu lindern, gesamthaft lösen konnten sie die sozialen Probleme bei weitem nicht.

Die Wiesentäler Gemeinschaftsfabrikordnung von 1837

Mit der hier abgedruckten Fabrikordnung aus dem Jahre 1837 liegt uns – nicht allein wegen ihres Umfangs – eine überaus bedeutsame Quelle zur Industrialisierung des Wiesentals vor. Leider scheint dieses eindrückliche Dokument vor Ort, das heißt im Wiesental selbst, kaum noch zu existieren. Entsprechende Anfragen bei Archiven und Museen blieben ohne Erfolg. Die Archive mancher Unternehmen sind in einem äußerst schlechten Zustand, so dass eine Suche viel zu aufwendig wäre. Einige Firmenarchive wurden zudem entweder ganz oder teilweise an das Wirtschaftsarchiv Baden-Württemberg nach Stuttgart-Hohenheim abgegeben. Das vorliegende Exemplar stammt aus den Bestän-

Fabrik-Ordnung

für die

Fabriken der Herren Peter Köchlin & Söhne in Lörrach, Felix Sarasin & Heussler in Häagen, Wilhelm Geign in Steinen, Arntz & vom Hove in Brombach, Louis Merian in Höllstein.

§. 1.
Jeder Arbeiter soll sich zur bestimmten Stunde, welche je nach dem Wechsel der Jahreszeit und den Verhältnissen festgesetzt wird, bei der ihm angewiesenen Arbeit in der Fabrik einfinden.

§. 2.
Durch eine Glocke wird die Ein- und Ausgangszeit der Arbeiter angekündet, und nach Belieben des Fabrikherrn noch durch einen besondern Anschlagzettel bekannt gemacht, zu welcher Zeit sich jeder Arbeiter an seinem Arbeitsplatz einzufinden hat. — Es ist jedem Arbeiter verboten, seinen Platz zu verlassen, bevor zum Ausgang und zur Schließung des Fabrik-Gebäudes geläutet wird.

§. 3.
Keinem Arbeiter ist gestattet, sich ohne besondere Erlaubniß in der Zwischenzeit, wenn nicht gearbeitet wird, in dem Fabrik-Gebäude aufzuhalten.

§. 4.
Kein Arbeiter darf sich ohne vorhergehende Bewilligung von seiner ihm angewiesenen Arbeit in einen andern Arbeits-Saal begeben, oder sich gar aus der Fabrik entfernen. Eben so wenig ist einem Arbeiter gestattet, von seiner Arbeit auszubleiben, ohne daß ihn Krankheit oder andere dringende Ursachen entschuldigen, welche aber jedesmal vorher angezeigt werden müssen.

§. 5.
Jeder Arbeiter ist verbunden, sich der Reinlichkeit bei seiner Arbeit und bei den Maschinen oder Werkzeugen, mit denen er umgeht, zu befleißigen, und kein Werkzeug, keinen Arbeitsstoff u. s. w. nachlässiger oder gar vorsätzlicher Weise zu verderben.

§. 6.
Jeder Arbeiter ist für die ihm anvertrauten Gegenstände persönlich verantwortlich. Wenn er dieselben bei Nachfrage nicht gleich vorweisen kann, werden sie auf seine Kosten durch neue ersetzt.

§. 7.
Wenn in einem Arbeits-Saale ein Gegenstand beschädigt wird, und der Thäter nicht anzumitteln ist, so sind die Arbeiter des ganzen Saales bis zur Nachweisung des Täters für den Schaden haftbar.

§. 8.
Ein friedliches Betragen wird den Arbeitern zur strengen Pflicht gemacht. Streitigkeiten, Beschimpfungen und Thätlichkeiten werden bestraft.

§. 9.
Ferner werden bestraft, außer den in §. 23. benannten Fällen, in welchen der Fabrikherr ohne Aufkündigung zur augenblicklichen Entlassung des Arbeiters berechtigt ist:
1) Unehreerbetliches Betragen gegen die Aufseher.

- 2) Verhöhnung von Untrene.
- 3) Eigenmächtige Abänderungen an den Maschinen oder Werkzeugen.
- 4) Störungen anderer Arbeiter.
- 5) Verspätungen und Versäumnisse, besonders die Feier des sogenannten blauen Montags.
- 6) Verunreinigung des Hofes, der Wände und der Abtritte.
- 7) Unvorsichtigkeit mit Licht und Feuer.
- 8) Tabakrauchen.

§. 10.
Die Aufseher sind ermächtigt, einen jeden Arbeiter, der in der Fabrik angestellt ist, beim Ausgang anzuhalten und zu visitiren, so oft sie es für zweckmäßig erachten. Der Arbeiter ist verbunden, sich diesen Untersuchungen zu unterwerfen, welche oft sowohl im Interesse der Fabrik-Vorsteher als der ehrlichen Arbeiter unumgänglich notwendig sind.

§. 11.
Der Arbeiter, welcher durch einen andern Weg als durch den gewöhnlichen Eingang in die Fabrik kommt oder sie verläßt, wird als verdächtig angesehen und bestraft.

§. 12.
Die Strafen bestehen in Geldstrafen, welche sich nach Verhältnis der Umstände richten und im Wiederholungsfalle erhöht werden, jedoch den Betrag von vier Gulden nicht übersteigen. Bei gröbern Vergehen soll der Arbeiter noch durch geeignete Ermahnungen, welche ihm der Fabrikherr oder Fabrik-Direktor vor den übrigen versammelten Arbeitern erteilt, zurecht gewiesen werden.

§. 13.
Die erhobenen Geldstrafen, worunter aber die Entschädigungen nicht verstanden sind, werden zur Unterstützung kranker und bedürftiger Arbeiter verwendet.

§. 14.
Der Arbeitslohn wird von dem Fabrik-Zuhaber festgesetzt und nach Umständen erhöht oder erniedrigt. Jede Erhöhung oder Erniedrigung desselben, so wie die Arbeitsstunden, sollen den Arbeitern vorher an einem Zahltage angezeigt werden. Bei Lohnerniedrigung hat der Arbeiter jedoch das Recht einer vierzehntägigen Aufkündigung, von welcher aber am nächsten Arbeitstage Gebrauch gemacht werden muß, indem sonst die achtwöchentliche Aufkündigung in Kraft bleibt.

§. 15.
Es kann jedem Arbeiter ein Theil seines Lohnes, der aber ein Zehntheil desselben nicht übersteigen soll, als Sparseuung oder Deecompte zurückbehalten werden. Zu diesem Fall wird über denselben eine eigene Rechnung geführt und der Arbeiter erhält am Ende des Jahres zwei Drittheile des ganzen Betrags seines Deecompte, so wie ihm auch bei ordnungsmäßigem Austritt der ganze Betrag ausbezahlt wird.

§. 16.
Ansprüche eines Arbeiters auf den Lohn eines andern Arbeiters wegen Schulden des Letztern, werden durchaus nicht angenommen, ausgenommen wenn ein gerichtliches Arrest-Decret vorgewiesen wird.

§. 17.
Für Krankheits- und Todesfälle der Fabrikarbeiter wird eine Kasse (wo nicht schon eine besteht) errichtet, wozu alle Arbeiter nach Verhältnis ihres Lohnes beitragen haben, und aus welcher die Krankheits- und Beerdigungskosten unter Haftbarkeit des Fabrik-Zuhabers bestritten werden, vorbehaltlich des Regresses gegen den Arbeiter, für welchen die Kosten verwendet wurden, oder gegen die Lokalfonds der Heimathsgemeinde desselben. Ueber diese Kasse wird besondere Rechnung geführt. Solche Arbeiter, welche kein bestimmtes Geschäft in einer Fabrik haben, und nicht anhaltend in derselben angestellt sind, werden auch nicht als Mitglieder der Krankenkasse aufgenommen, und weder diese Kasse noch der Fabrikherr ist zur Uebernahme der Krankheits- und Beerdigungs-Kosten für derartige Arbeiter verpflichtet, welche im Großherzogthum Baden heimathsberechtigt sind.

§. 18.
Für Ausländer, auch wenn sie nur vorübergehend beschäftigt werden, hat der Fabrikherr, vorbehaltlich seines Regresses, unbedingt die Krankheits- und Beerdigungskosten zu bestreiten.

§. 19.
Der Arbeiter, welcher seinen Dienst in der Fabrik aufgeben will, ist verpflichtet seinen Austritt acht Wochen vorher und zwar an einem je nach vierzehn Tagen eintretenden Zahltage dem Fabrikherrn oder einem Aufseher anzuzeigen.

§. 20.
Diese achtwöchentliche Aufkündigung wird auch von dem Fabrik-Zuhaber gegen jeden Arbeiter beobachtet werden, wo keine besondern Klagen vorhanden sind.

§. 21.
Treten außerordentliche Ereignisse durch elementarische oder politische Verhältnisse ein, so findet nach acht Tagen von dem Ereignisse an gerechnet eine wöchentliche Aufkündigung, sowohl von Seiten des Fabrikherrn, als von Seiten der Arbeiter statt, insofern der Fabrik-Zuhaber sich nicht verpflichtet, die Arbeiter nach einem verhältnißmäßigen Tagelohn auf andere Weise zu beschäftigen oder zu entschädigen.

§. 22.
Bei andauernder Krankheit oder bei dringenden Familienverhältnissen, welche aber beglaubigt sein müssen, kann dem Arbeiter sein unmittelbarer ordnungsmäßiger Austritt nicht verweigert werden.

§. 23.
Fernere Ausnahmen von der achtwöchentlichen Aufkündigung finden nur dann statt, wenn Lehrlinge aufgenommen werden, denen eine besondere Probezeit gestattet ist; oder wenn besondere schriftliche Verträge abgeschlossen sind.

§. 24.
Der Fabrikherr ist jedoch zur augenblicklichen Entlassung des Arbeiters berechtigt, wenn dieser das eine oder andere der nachstehenden Vergehen sich zu Schulden kommen läßt.
1) Diebstahl oder Untrene.

- 2) Prügelei, Unzucht oder Betrunktheit in dem Fabrikgebäude.
- 3) Komplote oder Aufsehnung gegen die Fabrikordnung.
- 4) Beschimpfung der Aufseher.
- 5) Thätliche Widersetzlichkeit.
- 6) Weigerung der Uebernahme einer ordentlichen Arbeit in der Fabrik.
- 7) Eigenmächtiges Verlassen der Arbeit.
- 8) Wiederholte Nachlässigkeit in Erfüllung seines Geschäftes.
- 9) Ungehorsam.
- 10) Abfällige oder bedeutende Verletzung des anvertrauten Arbeitsgeräthes oder Arbeitsstoffes.

§. 25.
Wer ohne ordnungsmäßige Aufkündigung und ohne Einwilligung des Fabrikherrn austritt, dem wird der Abschied verweigert; er verliert allen Anspruch auf seinen ihm noch zu gut kommenden Lohn und Deecompte, und er darf, bis er seine Verpflichtungen erfüllt hat, in keiner andern Fabrik des Amtsbezirks angenommen werden. Zu gleicher Zeit gehen die Etablissements, welche dieser Ordnung beigetreten sind oder noch später beitreten, gegen einander die Verpflichtung ein, keine Aufseher oder Arbeiter ohne ordnungsmäßigen Abschied anzustellen.

§. 26.
Beruntretungen, Verwundungen, Komplote und böshafte Beschädigungen und andere bedeutende Vergehen werden höhern Orts zur weitem Bestrafung angezeigt.

§. 27.
Arbeitsmüller werden zu geeigneter Bestrafung der Drigkeit ebenfalls verzeigt.

§. 28.
Dem Arbeiter, welcher aus seinem Dienste austritt, werden seine Aufenthaltskarte und seine übrigen bei dem Fabrik-Zuhaber hinterlegten Papiere nicht eher eingehändigt, als bis er einen Schein von seinem Kostherrn beigebracht hat, daß dieser befriedigt sey, und erst wenn der Arbeiter seinen bei dem Bürgermeisterrante verwahrten Heimathschein zurückbekommen und vorgewiesen hat, erhält er seinen Abschied und Deecompte.

§. 29.
Im Uebrigen kommen die Landesgesetze, insbesondere die Dienstboten-Ordnung vom 15. April 1809 im Regierungsblatt N. XIX. vom Jahrgang 1809 zur Anwendung.

§. 30.
Damit sich kein Arbeiter mit Unkenntniß dieser Fabrik-Ordnung entschuldigen kann, wird sie in den Arbeits-Sälen angeschlagen.

Lörrach den 12. Januar 1837.

T. P. Köchlin & Söhne.
T. Felix Sarasin & Heussler.
T. Wilh. Geign.
T. Arntz & vom Hove.
T. Louis Merian.

A. N. 735.

Da die Gesinde-Ordnung zunächst nur für häusliche Dienstverhältnisse berechnet ist und größere Arbeits-Anstalten nicht berücksichtigt hat, so wird vorsehende Fabrik-Ordnung bis zum Erscheinen eines allgemeinen Landesgesetzes als Polizei-Verordnung für den hiesigen Amtsbezirk bestätigt und die Bürgermeisterräthe werden angewiesen, die zwischen den Fabrik-Zuhabern und ihren Arbeitern sich ergebenden Streitigkeiten nach dieser Fabrik-Ordnung, und, wo dieselbe keine maßgebenden Bestimmungen enthält, nach den anwendbaren Vorschriften der Gesinde-Ordnung zu erledigen.

Lörrach den 13. Januar 1837.

Großherzogliches Bezirks-Amt:
T. Böhm c.

den des Staatsarchivs Freiburg, wohin es nach einem Archivalientausch mit dem Generallandesarchiv Karlsruhe gelangt war. Das Aktenbündel umfasst neben einem handschriftlichen Entwurf zu unserer Textquelle einen Fundus weiterer Fabrikordnungen einzelner Textilbetriebe im unteren Wiesental. Hinzu kommt ein *Haus-Reglement* (Hausordnung) für die Arbeiterwohnungen der Firma Heusler & Söhne in Lörrach sowie die Statuten für die Krankenkasse der Firma Peter Köchlin & Söhne aus Steinen von 1842. Die Quellenlage zur Industrialisierung des Wiesentals darf ansonsten als recht gut bezeichnet werden. Insbesondere die Bestände des Stadtarchivs Lörrach bieten eine reichhaltige, nahezu alle Facetten des Themas abdeckende Informationsgrundlage. Zum Thema existiert außerdem eine umfangreiche Basis an Sekundärliteratur, deren Kern neben wissenschaftlichen Aufsätzen in regionalgeschichtlichen Zeitschriften auch einige Dissertationen sowie die Orts- und Stadtchroniken diverser Gemeinden bilden. Vorhandene Zulassungsarbeiten zum Thema geben eine nützliche Hilfestellung bei der Literatur- und Quellensuche.

Die vorliegende Fabrikordnung ist eine Sammlung arbeitsrechtlicher Regelungen, die in mehreren Betrieben gleichzeitig Geltung besaß. Durch den immer rascher in Gang kommenden Industrialisierungsprozess war es erforderlich geworden, die Beziehung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern neu zu definieren und auf eine allgemeingültige Grundlage zu stellen, zumal von staatlicher Seite noch kein verbindlicher Ordnungsrahmen vorgegeben worden war. Für die Unternehmen galt es deshalb, eine rechtliche Lücke im eigenen Interesse zu schließen. Mehr noch: Durch ihre Allgemeinverbindlichkeit erlangte die Fabrikordnung von 1837 sogar den Status einer ersatzweisen Gesindeordnung. Dies geht aus dem letzten Abschnitt des Dokuments hervor. Mit dieser mehr oder weniger aus einer Rechtsunsicherheit geborenen Lösung war es den Fabrikherren im Wiesental faktisch gelungen, über ihre wirtschaftliche Macht hinaus erstmals auch politisch-gesellschaftlichen Einfluss auszuüben.

In besonderer Weise reflektiert die Textquelle aber das Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis in den neu errichteten Betriebsstätten. Wurde etwa der Lebens- und Arbeitsrhythmus der überwiegend ländlich-bäuerlichen Bevölkerung bisher durch die Jahreszeiten und die Witterung bestimmt, richteten sich Arbeitsanfang und -ende sowie die Pausen nach den vom Fabrikherrn fest vorgegebenen Uhrzeiten. Hierüber geben die §§ 1 und 2 der Fabrikordnung genaueren Aufschluss. Die §§ 2, 3, 10 und 11 machten den Arbeitnehmern außerdem Vorgaben, wo sie sich zu welcher Zeit aufhalten oder nicht aufhalten oder auf welchem Wege sie das Werksgelände betreten oder nicht betreten durften. Wer dem zuwiderhandelte, machte sich jeder rechtswidrigen Handlung verdächtig. Zudem konnten durch den Fabrikkaufseher Leibesvisitationen vorgenommen werden. Torkontrollen sind nach herrschendem Recht auch heute möglich, jedoch unter der Voraussetzung, dass es sich dabei um eine systematische Präventivmaßnahme handelt und alle Mitarbeiter gleichmäßig davon betroffen sind. Nach § 4 der Fabrikordnung war Zuspätkommen oder gar unentschuldigtes Fernbleiben von der Arbeit strengstens untersagt. Dennoch kamen solche Fälle immer wieder vor, da die Arbeiter von ihren zum Teil entlegenen Heimatdörfern zu den Fabriken oft sehr weite Wege zurücklegen mussten. Von Frühjahr bis Herbst machte sich in den Betrieben zudem eine Fluktuation von Arbeitern bemerkbar, da viele von ihnen im Nebenerwerb eine kleine Landwirtschaft betrieben und ihnen die Aussaat oder die Einbringung der Ernte teilweise wichtiger erschien als die mäßig bezahlte Fabrikarbeit. Man sprach in

diesem Zusammenhang auch von *Arbeiterbauern* oder *Arbeiterwinzern* – ein Phänomen, mit dem viele Industrielle in Deutschland noch bis ins 20. Jahrhundert hinein zu kämpfen hatten. Die landwirtschaftlichen Einkommen hingen aber seit jeher von der Witterung und den daraus resultierenden Ernteschwankungen ab. Deshalb waren für die ländliche Bevölkerung neben der fremdbestimmten Arbeitszeit auch die alleinige Lohnfestsetzung (§ 14) sowie die regelmäßige Entlohnung in gleicher Höhe durch den Fabrikherrn ein gewisses Novum. Erst mit der Bildung von Gewerkschaften im weiteren Verlauf der Industrialisierung und deren Anerkennung als Verhandlungspartner durch die Unternehmerschaft nach Ende des Ersten Weltkriegs wurde der Arbeiterschaft ein Instrumentarium an die Hand gegeben, Einfluss in der Frage der Entlohnung sowie der Regelung weiterer Arbeitsbedingungen zu nehmen.

Reinlichkeit bei der Arbeit, sorgsamer und sparsamer Umgang mit den Arbeitsmitteln sowie *friedliches Betragen* wurden den Arbeitern zur Pflicht gemacht (§§ 5–8). Einen ganzen Katalog von Verhaltensnormen finden wir in § 9. Verstöße jeglicher Art wurden jeweils verfolgt und durch Geldstrafen, fristlose Kündigung und Maßregelung des einzelnen Arbeiters in Gegenwart der gesamten Belegschaft geahndet. Letzteres sollte eine abschreckende Wirkung haben und dazu beitragen, die Arbeiterschaft im Sinne der Fabrikherren zu *erziehen* (§§ 9 und 12). Zu diesem Zwecke sollte auch die in § 15 angesprochene Einbehaltung eines gewissen Teils des Lohneinkommens als so genannter *Sparpfennig* dienen. Da an jedem Jahresende lediglich $\frac{2}{3}$ dieses Abzugs, der Rest allerdings erst bei ordentlichem Austritt aus dem Unternehmen ausgezahlt wurde, waren die Arbeiter bestrebt, sich entsprechend ordentlich zu verhalten, um den drohenden endgültigen Lohnabzug zu verhindern. Gleichzeitig sollte durch die reduzierte Geldausgabe an die Arbeiter deren Alkoholkonsum eingeschränkt werden. Inwiefern diese Erziehungsmaßnahmen der Unternehmer von Erfolg gekrönt waren, bleibt offen.

In den §§ 18–22 finden wir Regelungen zur Kündigung. Die reguläre Kündigungsfrist betrug für beide Seiten zu jener Zeit acht Wochen. Dies hatte den Vorteil, dass der Arbeitgeber einerseits genügend Zeit hatte, eine entsprechende Ersatzkraft zu finden, und der Arbeitnehmer sich nach einer anderweitigen Anstellung umsehen konnte. In bestimmten Fällen konnte von dieser Regelkündigungsfrist abgewichen werden. Da es sich hierbei also um eine fristgebundene Kündigung handelte, entspräche sie nach heutigem betriebswirtschaftlichem Verständnis der gesetzlichen oder ordentlichen Kündigung. Das Recht der Kündigung steht heute grundsätzlich beiden Parteien aus dem Arbeitsvertrag zu. Für Arbeitgeber gelten dabei im Gegensatz zu früher jedoch strengere Bedingungen als für den Arbeitnehmer. Während dem Arbeitnehmer laut BGB § 622 (1) immer eine Grundkündigungsfrist von vier Wochen zusteht, gelten für den Arbeitgeber bei der Kündigung Beschäftigter, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, je nach Beschäftigungsdauer entsprechend längere Fristen (BGB § 622 (2)). Hierbei handelt es sich allerdings um gesetzliche Mindestvorschriften, die durch einzel- oder tarifvertragliche Regelung im allgemeinen verlängert werden können. Regelungen zum Kündigungsschutz, die heute gesetzlich fixiert sind, enthält die Fabrikordnung keine.

Bei schwerem Verschulden des Arbeitnehmers konnte vom Fabrikherrn allerdings auch eine sofortige, also fristlose Kündigung ausgesprochen werden (§ 23). An dieser Rechtspraxis hat sich im wesentlichen nicht viel geändert. Damit verbunden war und ist die Erkenntnis, dass eine weitere Zusammenarbeit dem Arbeitgeber nicht mehr zugemutet

werden kann. Im Gegensatz zu früher kann heute jedoch der Betriebsrat aufgrund seines Mitspracherechts Widerspruch einlegen, wodurch die Kündigung unwirksam wird.

Wie man sieht, umfasst die Fabrikordnung von 1837 bereits Regelungen, die – wenn auch in veränderter Form – noch heute Bestandteil des Arbeitsrechts sind. Daneben enthält das Dokument aber auch gewisse soziale Aspekte. Aus § 13 der Fabrikordnung geht beispielsweise hervor, dass die von den Arbeitern zu entrichtenden Geldstrafen sozialen Zwecken dienen und nicht dem Ertragskonto des Unternehmers zugeführt werden sollten. In § 17 wird eine betriebliche Kasse zur Übernahme der Kosten bei Krankheit und Beerdigung angesprochen. Die Beiträge hierzu mussten von den Arbeitern in Abhängigkeit von der Höhe ihres Arbeitslohns gezahlt werden. Mitglieder der Kasse konnten allerdings nur dauerhaft beschäftigte Arbeiter sein.

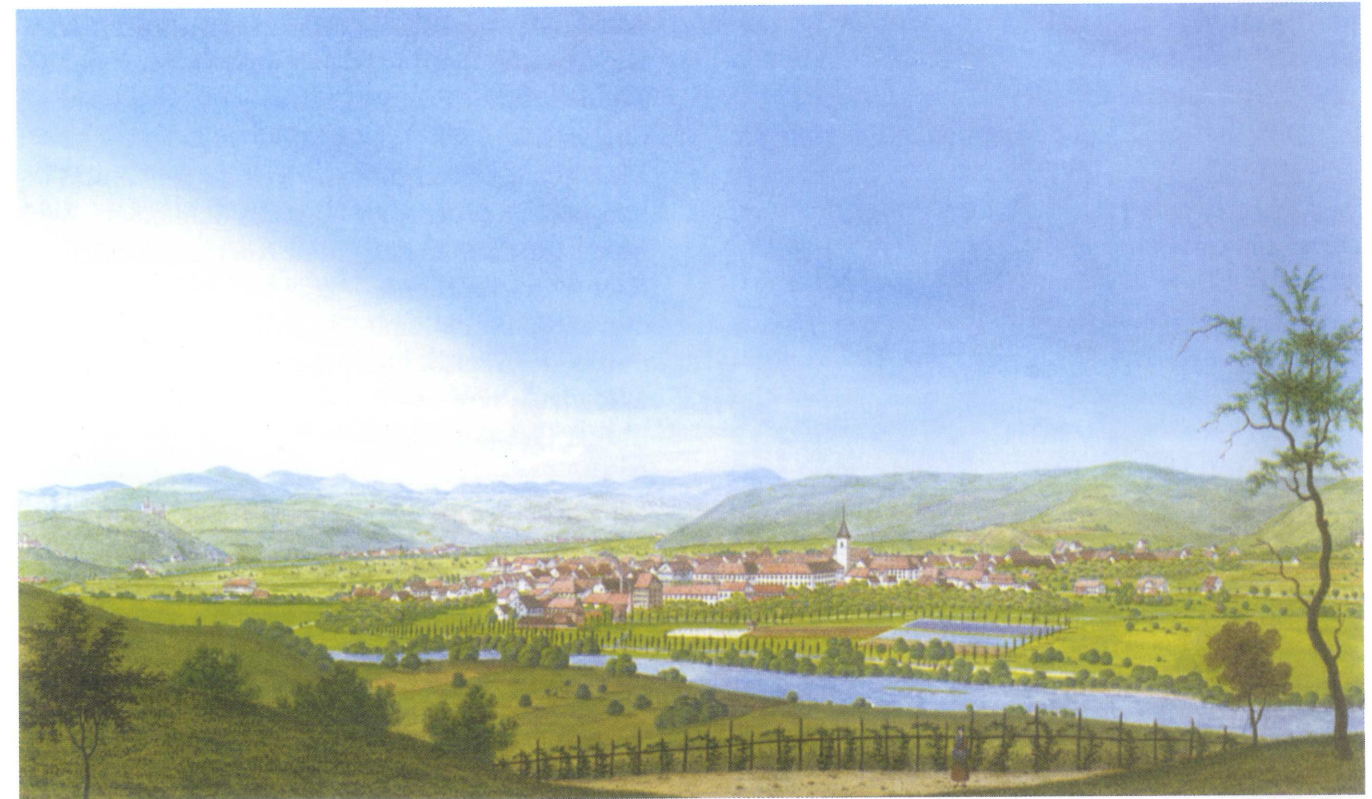
Verwendung im Unterricht

Ein Blick in die heutigen Lehrpläne macht sichtbar, welcher Stellenwert – insbesondere im beruflichen Schulwesen – der lokal- und regionalgeschichtlichen Behandlung verschiedener Themen eingeräumt wird. Dieser Wunsch der Schulverwaltung ist berechtigt, sollen die Schüler im Geschichtsunterricht doch in die Lage versetzt werden, durch die historische Auseinandersetzung mit der eigenen Lebenswelt die gewohnten, alltäglichen und unbewussten Interaktionszusammenhänge aufzubrechen. Sie sollen diese als *historisch geworden* und damit als veränderbar erkennen. Regionalgeschichte ist heute also weit mehr als nur eine bloße Heimatkunde im traditionellen Sinne. Daneben bietet es sich je nach Thema an, fächerverbindend und fächerübergreifend zu arbeiten. Dadurch soll bei den Schü-

lern das Denken in vernetzten Strukturen gefördert werden. Beiden didaktischen Konzepten kann durch den Einsatz der besprochenen Textquelle besonders Rechnung getragen werden. Eine Quelle, die wie die hier vorliegende, das persönliche Umfeld der Schüler tangiert, wirkt überdies wesentlich motivierender.

Im Folgenden wird – aufgrund eigener Unterrichtstätigkeit im *kaufmännischen und gewerblichen Schulwesen* – auf den dortigen Geschichts- und Gemeinschaftskundeunterricht eingegangen. Dessen ungeachtet kann die Fabrikordnung natürlich auch in der *Realschule* und im allgemeinbildenden *Gymnasium* eingesetzt werden. Zur Anwendung kommt die hier besprochene Quelle im Rahmen der Behandlung des Themenkomplexes *Industrialisierung und Soziale Frage*. Im Lehrplan für die zweijährige *Berufsfachschule* zur Erlangung der Fachschulreife (gewerblicher Bereich) wird dieser in der Lehrpläneinheit 3 (3.1. *Industrielle Revolution*, 3.2. *Soziale Frage*) im ersten Schuljahr thematisiert, im *beruflichen Gymnasium* hingegen im Kontext der Lehrpläneinheit 2 *Wirtschaft und Gesellschaft* als Unterpunkt 2.2. In beiden Lehrplänen wird die Herstellung regionaler Bezüge empfohlen. Die eigene Unterrichtserfahrung mit der vorliegenden Textquelle hat gezeigt, dass sie sowohl an kaufmännischen als auch an gewerblichen Schulen in der Ober- wie in der Mittelstufe eingesetzt werden kann – die Schüler zeigten sich in jedem Falle motiviert. Interessanterweise reagierten selbst Schüler an einer weiter entfernt gelegenen Schule (Hochrheingebiet) ebenso interessiert wie ihre Wiesentäler Kollegen.

Wie wir im Rahmen der Besprechung unserer Textquelle gesehen haben, bietet sie eine ganze Fülle an Informationen, die den Schülern die Lebens- und Arbeitsbedingungen zu jener Zeit verdeutlichen. Die Schüler lernen die Quelle als ein Dokument der Frühphase der *eigentlichen* Industrialisierung



Lörrach um 1850, Gouache von J. Morat, Stühlingen. Auf den so genannten Färbermatten jenseits der Wiese sind die zum Bleichen und Trocknen ausgelegten Stoffbahnen der Stoffdruckerei Koechlin & Baumgartner erkennbar. Vorlage: Museum am Burghof, Lörrach

in den 1830er Jahren im Zusammenhang mit dem Beitritt Badens zum Zollverein kennen. Sie führt ihnen die Macht der Fabrikherren in Form eines strengen Strafsystems sowie deren Absolutsetzung als *Quasi-Gesindeordnung* vor Augen. Gleichzeitig erkennen sie aber auch erste soziale Ansätze, die weniger aus christlicher Verantwortung, sondern mehr aus einem gewissen unternehmerischen Kalkül heraus in das Dokument aufgenommen wurden.

Am *Fremden* (Vergangenheit) sollen sie das *Eigene* (Gegenwartserfahrung, aktuelle Verhältnisse) erkennen und verstehen. Damit dies gelingt, muss die Quelle zunächst didaktisch aufbereitet werden, das heißt es müssen den Schülern begleitend zum Text erkenntnisleitende Schlüsselfragen an die Hand gegeben werden. Die Belassung der Quelle in ihrem originalen Schriftbild könnte für einige Schüler sehr wohl zum Problem werden, ist aber dennoch didaktisch gewollt. Wenn heutzutage im Geschichtsunterricht mit Quellen gearbeitet wird, dann vielfach unter Missachtung des formalen Authentizitätsanspruchs, das heißt unter Verwendung perfekter, *mundgerecht zubereiteter* Texte. Die *spezifische Eigenart historischer Quellen ist (aber) nicht die Perfektionalität (...) sondern vielmehr das Unvollkommene, Ergänzungsbedürftige.*²⁴ Auf diese Weise kann Geschichte für die Lernenden sinnlich erfahrbar gemacht werden. Die Schüler sollen also mehr oder weniger ins *kalte Wasser*

geworfen werden. Sie sollen sich selbständig mit der Quelle befassen und durch den konkreten Umgang mit der ungewohnten Schrift den Inhalt erschließen. Dabei bietet es sich an, die Schüler in Gruppen arbeiten zu lassen, wobei alle Gruppen dieselben Schlüsselfragen erhalten. Der Vorteil liegt vor allem darin, dass sich die Schüler innerhalb jeder Gruppe gegenseitig bei Verständnisproblemen hinsichtlich Inhalt oder Schrift weiterhelfen können. Der Lehrer selbst tritt so vollkommen in den Hintergrund und greift lediglich bei gravierenden Verständnisproblemen ins Geschehen ein. Fachliche, methodische und soziale Kompetenzen der Schüler werden auf diese Weise gefördert. Die Präsentation der Ergebnisse könnte entweder durch die von den Gruppen selbst bestimmten Gruppensprecher erfolgen oder im fragend-entwickelnden Unterricht durch den Lehrer.

Wie bereits erwähnt, bietet das Thema *Industrialisierung und Soziale Frage* die Möglichkeit, fächerübergreifend zu arbeiten, zumal arbeitsrechtliche Fragen tangiert werden. Sowohl im *beruflichen Gymnasium* (kaufmännisch oder gewerblich) als auch in der *Berufsfachschule* wird das Kapitel *Arbeitsrecht* im BWL- oder Wirtschaftslehreunterricht behandelt. Es spricht nichts dagegen, in ein wirtschaftskundliches Thema einmal anders, nämlich geschichtlich und noch dazu am Beispiel des Heimatorts oder der eigenen Region, einzusteigen.



Fabrikarbeiterwohnungen, auch *Laborantenhäuser* genannt, der Stoffdruckerei Koechlin, Baumgartner & Cie. an der heutigen Schillerstraße im Lörracher Wohngebiet Neustetten, um 1870.
Vorlage: Museum am Burghof, Lörrach



Die Arbeiterinnen und Arbeiter der Seidenspinnerei Zimmerlin-Forcart in Zell im Wiesental um 1900. Unverkennbar ist der hohe Anteil von Frauen an der gesamten Belegschaft.
Vorlage: Fotoarchiv Hans Fräulin, Zell im Wiesental

Anmerkungen

- 1 Zitiert nach Kaiser, S.179.
- 2 StAF B 719/3 Nr. 40.
- 3 Vortisch, S.183–186.
- 4 Rothmund äußert die Vermutung, dass die Stadterhebung infolge kriegerischer Auseinandersetzungen wohl in Vergessenheit geraten war (Rothmund, S.222).
- 5 *Indienne*: bedruckter Kotton (Baumwollstoff).
- 6 Bertelmann, S.191.
- 7 StadtA Lörrach: ohne Signatur (vermutlich im Zusammenhang mit der ebenfalls vom 3. Juni 1756 stammenden Stadtrechtsurkunde abgelegt!). Helmut Bertelmann schreibt, dass sich infolge der zahlreichen kleinen, kaum lebensfähigen landwirtschaftlichen Betriebe ein *besitzloses, tagelöhnendes Landproletariat* herausbildete, welches wohl die Zielgruppe der markgräflichen Gewerbeförderung gewesen sein könnte (vgl. Bertelmann, S.189).
- 8 Weber, S.370/371.
- 9 Eine andere Sichtweise vertritt Fritz Schülin in seiner Rötteln-Haagener Ortschronik. Schülin beschreibt unter

anderem einen im 18. Jahrhundert vorhandenen Widerstand der Bevölkerung gegen die Versuche, Industrie anzusiedeln, da wohl die Angst bestanden habe, dass dadurch die *Reinheit der Sitten auf dem Lande* in Gefahr geriete. Die Fabriken seien ein *Grab der Moral*. Sie zerstörten die häusliche Gebundenheit der Menschen, Kinder würden dem bäuerlichen Leben entwöhnt und *verwilderten* in den Fabriken. Schülin bezeichnet diese Haltung als Grund für die nur zögerliche Industrialisierung des Wiesentals im 18. Jahrhundert (Schülin, S.319).

10 Für den in der Stadt Lörrach politisch recht einflussreichen Textilindustriellen Nikolaus Koechlin waren die sich für sein Unternehmen ergebenden Chancen künftiger Handelsbeziehungen mit den Ländern des Zollvereins so bedeutsam, dass er den Beitritt Badens mit Vehemenz forderte und für den Fall des Nichtbeitritts dem Industriekomitee in Karlsruhe 1834 sogar mit der Aufgabe und Verlagerung des Lörracher Unternehmens ins Zollvereinsgebiet gedroht hatte (Ott, S.289). Siehe hierzu vor allem Fischer, S.123–130.

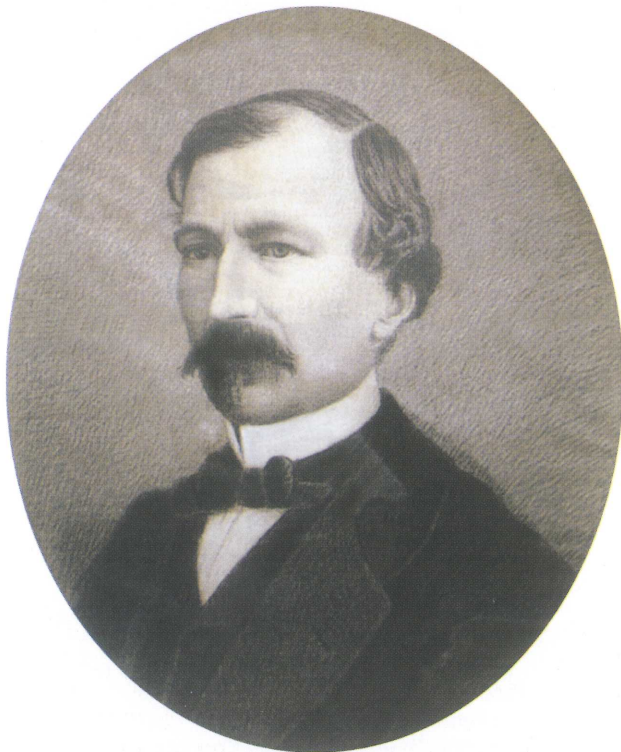
- 11 Vgl. Lausberg, S.14.
- 12 Ott, S. 370–372.
- 13 Vgl. Rothmund, S. 346/347.
- 14 Zitiert nach Kaiser, S.179.
- 15 Seit dem Ersten Weltkrieg *Bulgarien* genannt, da die Kinder in Lörrach im *Kleinen* den Krieg nachspielten und die einzelnen Stadtviertel dabei jeweils ein bestimmtes Land verkörperten (laut privater Auskunft).
- 16 Bertelmann, S.215.
- 17 StAF B 719/3 Nr.40.
- 18 Bericht des Herrn Architekten K. Scheidt an das Gr. Bezirksamt Lörrach über die Vornahme einer Woh-

- nungsuntersuchung vom 18. Mai 1913 (StadtA Lörrach: Stadt Lörrach IV-2/98 b).
- 19 StadtA Lörrach: Stadt Lörrach V-2/136 ff.
- 20 *Amtliches Verkündigungsblatt* vom 17. Juli 1878 (StadtA Lörrach: Stadt Lörrach V-2/136 ff.).
- 21 StadtA Lörrach: Stadt Lörrach V-2/80 ff.
- 22 Vgl. Bertelmann, S.218, sowie Fabrikordnung der Firma Dollfus Mieg & Cie. in Rötteln (StAF B 719/3 Nr.40).
- 23 Siehe hierzu die sehr ausführlichen Betrachtungen bei Ott, S.376, S.427–448.
- 24 Zitiert nach Pandel, S.132. Siehe hierzu auch Würfel, S.271–297.

Quellen und Literatur

- StadtA Lörrach, Stadt Lörrach V-2/136: Nachweisung der Zahl der am 8. Dezember 1893 in der Gemeinde Lörrach in Fabriken etc. beschäftigten Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter.
- StadtA Lörrach, Stadt Lörrach V-2/80 b: Anzeige der Annahme von Kindern und jungen Leuten zwischen 14 und 16 Jahren (1880)
- StadtA Lörrach, Stadt Lörrach IV-2/98 b: Bericht des Architekten K. Scheidt über die Wohnverhältnisse in Lörrach (1913)
- Helmut Bertelmann: Die Anfänge der Industrialisierung im Lörracher Raum. In: *Das Markgräflerland* 2 (1981) S.187–230.

- Richard Dietsche: Die industrielle Entwicklung des Wiesentales bis zum Jahre 1870. Dissertation Basel 1937.
- Wolfram Fischer: Die staatliche Gewerbepolitik (Der Staat und die Anfänge der Industrialisierung in Baden 1800–1850. Band 1). Berlin 1962.
- Geschichte, Politik und Gesellschaft*. Band 1. Hg. von Wolfgang Mickel. Frankfurt am Main ²1988.
- Theodor Humpert: *Das Wiesental. Eine heimatliche Wirtschaftskunde*. Bühl 1920.
- Manfred Jaehn und Walter Jung: 150 Jahre Technische Textilien Lörrach GmbH. (Um 1988).
- Eduard Kaiser: *Aus alten Tagen – Lebenserinnerungen eines Markgräflers 1815–1875*. Lörrach.
- Winfried Lausberg: *Industrie – ihre Geschichte, Struktur, Bedeutung*. In: *Wirtschaft im Südwesten*. Hg. von der IHK Hochrhein-Bodensee. 1984. S.14–18.
- Hugo Ott: *Lörrachs Weg zur modernen Industriestadt*. In: *Lörrach – Landschaft, Geschichte, Kultur*. Hg. von der Stadt Lörrach. (Um 1982). S.283–476.
- Hans-Jürgen Pandel: *Quelleninterpretation – die schriftliche Quelle im Geschichtsunterricht*. Schwalbach am Taunus 2000.
- Paul Rothmund: *Streiflichter aus drei Jahrhunderten – Lörrach vom 16.–18. Jahrhundert*. In: *Lörrach – Landschaft, Geschichte, Kultur*. Hg. von der Stadt Lörrach. (Um 1982). S.211–282.
- Fritz Schülin: *Rötteln-Haagen. Beiträge zur Orts-, Landschafts- und Siedlungsgeschichte*. Hg. von der Gemeindeverwaltung Haagen. Lörrach-Tumringen (um 1965).
- Christian M. Vortisch: *Die Ernennung des Freiherrn Gustav Magnus von Wallbrunn zum Landvogt der Herrschaft Rötteln*. In: *Das Markgräflerland* 2 (1981) S.183–186.
- Max Weber: *Asketischer Protestantismus und kapitalistischer Geist*. In: *Soziologie – Weltgeschichtliche Analysen*. Stuttgart ⁴1968.
- Maria Würfel: *Choc par les documents – Archivalische Menschenrechte*. In: *GWU* 34 (1983) S.271–297.



Léon Baumgartner, geboren am 4. August 1818 in Mülhausen, gestorben am 14. Juni 1872 in Lörrach, mütterlicherseits von den Koechlin abstammend, trat er 1843 in die Firma Koechlin ein und wurde 1849 deren Teilhaber. Vorlage: KBC Manufaktur Koechlin, Baumgartner & Cie. GmbH, Lörrach